3 1761 09938469 5

Die Organisation und Zuständigkeit der Reichsbankbehörden.

Inauguraldissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde.

LIBRARY
OCT 9 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

Der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Greifswald
vorgelegt von

Johannes Lange
Rechtskandidat
aus Berlin-Friedenau

1920.

Referent:

Prof. Dr. Hubrich.

Der Auszug ist mit Genehmigung
der Fakultät gedruckt.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung:

Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Geld- und Bankenwesens bis zur Errichtung der Reichsbank . . . . . § 1

B. Hauptteil:

I. Sind die Reichsbankbehörden „Reichsbehörden" im staatsrechtlichen Sinne? . . . . . § 2

II. Aktiengesellschafts- und Staatsbanktheorie . . . . . § 3

III. Die Organisation der Reichsbankbehörden

1. Die Organisation der höheren Reichsbankbehörden . . . § 4
   a) Das Reichsbankkuratorium.
   b) Das Reichsbankdirektorium.
2. Die Organisation der Lokalbehörden der Reichsbank . . . § 5
   a) Die Reichshauptbank.
   b) Die Zweiganstalten.
3. Die Organisation der Interessenvertretung der Reichsbankanteilseigner . . . . . § 6
   a) Die bei der Errichtung der Reichsbank zur Uebernahme des privatkapitalistischen Prinzips maßgebend gewesenen Gründe.
   b) Die Organisation der Reichsbankanteilseigner.

IV. Die Zuständigkeit der Reichsbankbehörden.

1. Die Stellung des Reichskanzlers in der Reichsbank . . . § 7
2. Die Zuständigkeit der höheren Reichsbankbehörden . . . . § 8
   a) Das Reichsbankkuratoium als Organ der Reichsaufsicht.
   b) Das Reichsbankdirektorium als Organ der Reichsleitung.
3. Die Zuständigkeit der Lokalbehörden der Reichsbank . . . § 9
   a) Die Reichshauptbank.
   b) Die Zweiganstalten.
4. Die Zuständigkeit der Organe der Interessenvertretung der Reichsbankanteilseigner . . . . . § 10

C. Schluß . . . . . § 11

Literaturverzeichnis.

Anonym. Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, im Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe Nr. 21, Berlin 1889.

Arendt, O. Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Deutsches Wochenblatt, 1. Jahrgang, Nr. 38.

Arendt, O. Was wird aus der Deutschen Reichsbank? Tägliche Rundschau vom 25. November 1919. 39. Jahrgang. Nr. 584.

Arndt. Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Bamberger. Die Zettelbankreform vor dem Reichstag. Leipzig 1874.

Bendixen. Das Wesen des Geldes. Leipzig 1908.

Bendixen. Der Charakter der Reichsbank, im Bankarchiv, Zeitschrift für Bank und Börsenwesen. 8. Jahrgang. Nr. 7. Berlin 1909.

Beutler. Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin 1909.

v. Bitter. Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. 2. Aufl. Leipzig 1911.

Bredfeldt. Die Verfassung der deutschen Reichsbank. Diss. Würzburg 1919.

Breit. Bankgesetz. Berlin 1911.

Buff. Reichsbank und Krieg, in Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 48. Jahrgang. Nr. 2/3. München 1915.

Cattien. Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Posen 1907.

Conrad. Die Organisation und Tätigkeit der Zweiganstalten der Reichsbank, in Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 2. Jahrgang. Heft 1. Leipzig 1909.

Cosack. Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Auflage. 1903.

Dalchow. Die Reichsbank in kritischer Betrachtung ihres juristischen Gefüges und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, in Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 45. Jahrgang. Nr. 4, 5, 6. München und Berlin 1912.

Dernburg. Die allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens. Halle a. S. 1902.

Eichmann. Die Reichsbank und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin 1902.

Elster. Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1906.

Fleiner. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1912.

Gareis. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. München 1912.

Gareis. Das deutsche Handelsrecht. 7. Auflage. Berlin 1903.

Gierke. Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Giese. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1919.

Grimm. Deutsches Wörterbuch.

Gunz-Merzbacher. Das Reichsbankgesetz nebst dem Reichsbankstatut München 1910.

Hänel. Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

Helferich. Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875. In Schmollers Jahrbuch. 22. Jahrgang. Heft 3.

Henschel, Bankgesetz. Berlin 1910.

Hertel. Die Rechtsnatur der Reichsbank. Diss. Leipzig 1906.

Heymann. Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908.

Heyne. Deutsches Wörterbuch. 1889.

Hölder. Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Hubrich. Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwickelung. 2. Auflage. Leipzig 1913.

Katzenstein. Die 30jährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Berlin 1919.

Koch. Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung, in Vorträge und Aufsätze. Berlin 1892.

Laband. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Auflage. 1. Band. Tübingen 1911. 3. Band. Tübingen 1913.

Lansburgh. Die Reichsbank und ihr Präsident, in Die Bank, Monatshefte für Finanz und Bankwesen. 1. Heft. Berlin 1908.

Loening. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Lotz. Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888.

Lotz. Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. München 1897.

Meyer-Anschütz, G. Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 6. Auflage. Leipzig 1905. 7. Auflage. 1914—19.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 3. Auflage. Leipzig 1910.

Nasse. Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Preußische Jahrb. 63. Band. Berlin 1889.

Niebuhr. Geschichte der königlichen Bank in Berlin, nach amtlichen Quellen. Berlin 1898.

Obst. Bankgesetz und Münzgesetz. Leipzig 1910.

Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Leipzig 1906.

Obst. Das Buch des Kaufmannes. Leipzig 1909.

Philippovich v. Philippsburg. Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reiches und der Bundesstaaten, in Schanz' Finanzarchiv. 3. Jahrgang. Band 1. Stuttgart 1886.

Reichsbank 1876—1900. Jubiläumsschrift. Berlin Reichsdruckerei.

v. Rönne. Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Auflage. Leipzig 1906.

Rosin. Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.

Schulze. Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Leipzig 1886.

Schwalenberg. Die Bank von Frankreich und die deutsche Reichsbank. Halle a. S. 1904.

Staub. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage.

v. Stengel. Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1914.

Stier-Somlo. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1919.

Straus. Bankgesetz. Mannheim.

Stroell. Ueber die Erneuerung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken, im Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. 6. Jahrgang. Nr. 23. Berlin 1907.

Telschow-Letzel. Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Leipzig 1905.

Thomas. Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft? Diss. Königsberg 1909.

Werner. Reform der Reichsbank? in Schmollers Jahrbuch. 36. Jahrgang. Heft 3. München 1912.

Wilhelm. Die Reichsbank. Diss. Leipzig 1909.

Zorn. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Band 1. 1895. Band 2. 1897.

Quellen und Entscheidungen.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Reichsgesetzblatt.

Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Bankgesetz vom 14. März 1875.

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875.

Gesetz vom 18. Dezember 1889, betr. Aenderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875.

Gesetz vom 9. Juni 1899, betr. Aenderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875.

Gesetz vom 1. Juni 1909, betr. Aenderung des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875.

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875.

Verordnung, betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank vom 19. Dezember 1875.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode. 2. Session 1874/75.

Verwaltungsbericht der Reichsbank vom Jahre 1918.

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Geld- und Bankenwesens bis zur Errichtung der Reichsbank.

Es ist noch nicht allzulange her, daß es auf dem Gebiete des deutschen Geld- und Bankenwesens zerrissener und zersplitterter aussah, als selbst in der Politik und Rechtsprechung. Auf handelspolitischem Gebiet war durch die Gründung des Zollvereins eine Einigung erzielt worden; doch Bestrebungen, die auf eine Einigung des Geld- und Bankenwesens hinzielten, waren lange Zeit ergebnislos geblieben.

Erwähnt seien hier die zahllosen Münzsysteme, die noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in den einzelnen Territorien und Städten Deutschlands Geltung hatten. Noch 1871 bestanden in Deutschland nicht weniger als 6 verschiedene Münzsysteme. Dazu beruhte das Geldsystem aller deutschen Staaten, mit Ausnahme der Freien Stadt Bremen, auf der Silberwährung, und das Fehlen von Goldmünzen machte sich beim Aufschwung von Handel und Gewerbe unangenehm bemerkbar.

So griff man denn aus Bedürfnis nach einem bequemeren Zahlungsmittel, zu der Benutzung zahlreicher papierner Geldzeichen, die teils aus Banknoten, teils aus Staatspapiergeld von 21 deutschen Staaten bestanden.

Der übergroße Umfang der Banknotenausgabe, besonders von kleineren Banken, die Noten im Uebermaß und mit völlig ungenügender Deckung in Umlauf brachten, hatte sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem ganz besonderen Uebel entwickelt.

Zwar sah sich im Jahre 1857, in dem durch Ueberspekulationen in allen Ländern eine allgemeine Handelskrisis heraufbeschworen worden war, keine der vielen kleinen Notenbanken genötigt, die Zahlungen ganz einzustellen, aber in der Achtung des Publikums waren sie bedeutend gesunken. Nur die Preußische Bank hatte auch in dem kritischen Jahr ihr altes Ansehen nicht verloren.

Ihre Gründung verdankt die Preußische Bank Friedrich dem Großen, der sie als Königliche Giro- und Lehnbank durch Edikt vom

17. Juni 1765 mit königlichem, nicht, wie zuerst geplant war, privatem Kapital errichtet hatte.

Auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 war durch die Aufforderung von Privatpersonen zur Beteiligung an dem Zustandekommen des „Einschußkapitals" die Loslösung der Bank, die am 1. Januar 1847 in die „Preußische Bank" umgewandelt wurde, von der Finanzverwaltung des Staates ermöglicht worden.

Im Kriegsjahr 1866, als wohl die Preußische Bank allen Kreditansprüchen genügen konnte, die übrigen kleinstaatlichen Notenbanken jedoch alle versagten, machte sich der Zwang zur Neugestaltung des allgemeinen Notenbankwesens immer stärker fühlbar.

Den ersten Schritt zur Reform des Münzsystems und des Bankenwesens, die beide so eng zusammenhängen, daß nur eine Reform beider segensreich sein konnte, tat die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, bezw. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

Eine grundlegende Regelung des Münzsystems, der Währung und der staatsrechtlichen Verfassung des Münzenwesens erfolgte durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 und das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, durch das das Reich zur Goldwährung überging.

Laut Gesetz vom 30. April 1874 wurde das durch die einzelnen Staaten ausgegebene Papiergeld eingezogen und fand einen Ersatz in den Reichskassenscheinen.

Ferner wurde auf Grund des Banknotensperrgesetzes vom 27. März 1870 bestimmt, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten nur durch Bundesgesetz erworben werden könne. Doch blieb man dabei nicht stehen. Man war zu der Ueberzeugung gekommen, daß die endgültige Regelung des Banknotenwesens Hand in Hand gehen müsse mit der Errichtung eines Zentralnoteninstituts, einer deutschen Reichsbank.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875 sicherte die Errichtung der deutschen Reichsbank, die unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehen und die Aufgabe haben sollte, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Eine Ergänzung fand das Bankgesetz durch das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 und durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 3. September 1900 (R. G. Bl. 793) und 18. Dezember 1909 (R. G. Bl. 980).

Durch den zwischen dem Deutschen Reich und Preußen abgeschlossenen Vertrag vom 17./18. Mai 1875 wurde die Preußische Bank in die Reichsbank umgewandelt.

Am 1. Januar 1876 trat die Reichsbank in Wirksamkeit; mit demselben Tage gingen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank auf sie über.

§ 2.

Sind die Reichsbankbehörden „Reichsbehörden" im staatsrechtlichen Sinne?

In dem Streit über den Begriff der Reichsbankbehörden wollen wir folgende Ansicht vertreten: Die Reichsbankbehörden *haben* nicht nur die Rechte von Reichsbehörden, sondern sie *sind* Reichsbehörden, da sie, um mit Meyer-Anschütz zu sprechen, dauernde staatliche Organe, berufen zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse sind, oder, da sie als dauernde Organe, um mit Laband zu sprechen, Geschäfte des Reiches führen und ihre Autorität unmittelbar von der Reichsgewalt ableiten. Ihre Beamten sind infolgedessen unmittelbare Reichsbeamte.

§ 3.

Aktiengesellschafts- und Staatsbanktheorie.

Ein weiterer Streit herrscht in der Literatur über die Frage, ob die Reichsbank eine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, oder, ob sie lediglich ein Reichsinstitut ist.

Ich will auf den in der Literatur obwaltenden Streit über die Aktiengesellschafts- und Staatsbanktheorie hier nicht näher eingehen, sondern will nur meine Ansicht in dem Meinungsstreit äußern und kurzerhand bekennen: Die Reichsbank ist ein reines Reichsinstitut und hat in ihrem Aufbau und ihrer Verwaltung nur insofern mit der Aktiengesellschaft eine geringe Aehnlichkeit, als sie auf privatkapitalistischer Grundlage aufgebaut ist und eine Interessenvertretung der Anteilseigner besitzt, die, wie wir sehen werden, nur sehr geringfügige Befugnisse hat. Die Reichstagsrede des Präsidenten des Reichskanzleramtes, Dr. Delbrück, vom 27. Januar 1875, gipfelt denn auch zum Schluß in der Behauptung: „Die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft".

So ist die Reichsbank anzusehen als ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird. Ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

§ 4.

Die Organisation der höheren Reichsbankbehörden.

Die Aufsichts- und Verwaltungsorgane der Reichsbank sind die Reichsbankbehörden, und zwar das Reichsbank-Kuratorium und das Reichsbank-Direktorium als Zentralbehörden, die Zweiganstalten als Lokalbehörden.

Das Reichsbank-Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen eines, meist der preußische Finanzminister, bisher vom Kaiser, jetzt vom Reichspräsidenten, die drei anderen vom Bundesrat, jetzt Reichsrat, ernannt werden.

Das Reichsbank-Kuratorium ist keine ständig arbeitende Behörde, sondern versammelt sich vierteljährlich einmal.

Das Reichsbank-Direktorium ist eine Kollegialbehörde, an deren Spitze der Reichskanzler steht. Es besteht aus dem Reichsbankpräsidenten, dem Vizepräsidenten und zur Zeit acht Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums haben, wie alle übrigen Beamten der Reichsbank, die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten, sie sind unmittelbare Reichsbeamte.

§ 5.

Die Organisation der Lokalbehörden der Reichsbank.

Dem Reichsbank-Direktorium unterstehen im besonderen die Berliner Geschäftsabteilung der Reichsbank, die in der Dienstsprache als Reichshauptbank bezeichnet wird, sowie die einzelnen Zweiganstalten.

Das System der Zweiganstalten der Reichsbank umfaßt Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen und Reichsbankwarendepots.

Die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen, die sogenannten selbständigen Bankanstalten, sind einander gleichgeordnet und unterstehen direkt dem Reichsbank-Direktorium in Berlin. Ihnen wieder unterstellt sind die Reichsbanknebenstellen und die Reichsbankwarendepots.

Die Aufsicht des Reiches über die Reichsbankhauptstellen üben vom Reiche ernannte Bankkommissare aus. Bei den Reichsbankstellen sind die Justitiare die Organe der Reichsaufsicht.

Eine Vertretung der Anteilseigner finden wir jedoch bei den Reichsbankstellen im Gegensatz zu den Reichsbankhauptstellen nicht.

Die Reichsbanknebenstellen sind den einzelnen selbständigen Bankanstalten unmittelbar untergeordnet.

§ 6.

Die Organisation der Interessenvertretung der Anteilseigner.

Endlich darf ein wesentlicher Faktor im Reichsbankgefüge nicht unerwähnt bleiben, nämlich die Interessenvertretungen der Anteilseigner, die zwar weniger Organe der Reichsbank, als Organe gegenüber der Reichsbank sind.

Bei der Errichtung der Reichsbank ist von der Preußischen Bank auch die Einrichtung des privatkapitalistischen Unterbaues der Bank mit übernommen worden. Demnach besteht das Grundkapital der Reichsbank lediglich aus privaten Vermögenseinlagen. Man hatte bei der Gründung der Reichsbank sowohl aus wirtschaftspolitischen als auch völkerrechtlichen Erwägungen vermeiden wollen, daß das Reich das Betriebskapital aufbrächte, da es dadurch Staatsvermögen sei.

Hatte man aber, entgegen allen Bestrebungen auf „Verstaatlichung" der Reichsbank, beschlossen, dieselbe nur mit Privatkapital arbeiten zu lassen, war dadurch auch die Interessenvertretung der Anteilseigner bedingt.

Die Organe, durch die die Reichsbankanteilseigner an der Verwaltung der Reichsbank teilnehmen, sind die Generalversammlung, der Zentralausschuß und die Deputierten.

Zurückblickend auf das Gefüge der Reichsbank, finden wir unsere schon bereits niedergelegte Ansicht bestätigt, daß die Reichsbank nie und nimmer eine Aktiengesellschaft ist. Ist doch der wichtigste Faktor der Verwaltung und Aufsicht das Reich mit dem Organismus seiner Behörden, das den Anteilseignern zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen lediglich eine Teilnahme an der Verwaltung und Kontrolle der Reichsbank eingeräumt hat.

§ 7.

Die Stellung des Reichskanzlers in der Reichsbank.

Als Vorsitzender des Reichsbank-Kuratoriums und oberstes Organ des Reichsbank-Direktoriums kann der Reichskanzler als „Generaldirektor" der Reichsbank angesprochen werden.

Er führt nicht nur die Aufsicht des Reiches über die Reichsbank, sondern er leitet auch die gesamte innere Verwaltung der Reichsbank innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts.

§ 8.

Die Zuständigkeit der höheren Reichsbankbehörden.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von dem Reichsbank-Kuratorium mit dem Reichskanzler als Vorsitzenden ausgeführt, während das Reichsbankdirektorium die Leitung der Reichsbank führt.

Neben der Funktion als Spitze der Zentralverwaltung der Reichsbank steht dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar die Leitung der örtlichen Niederlassung Berlin, der Reichshauptbank, zu.

§ 9.

Die Zuständigkeit der Lokalbehörden der Reichsbank.

In der Reichshauptbank sind wiederum zweierlei Funktionen vereinigt, eine zentrale und eine örtliche, die lediglich auf den Bankbezirk Berlin beschränkt ist.

Durch die Scheidung der Zweiganstalten in selbständige und unselbständige ist bereits ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal in der Zuständigkeit der einzelnen Reichsbankanstalten gegeben.

Die selbständigen Bankanstalten, die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, ressortieren direkt vom Reichsbank-Direktorium und haben allgemein gesetzliche Vollmacht, innerhalb ihres Geschäftskreises Erklärungen abzugeben, die die Reichsbank berechtigen und verpflichten. Die unselbständigen Bankanstalten dagegen unterstehen nicht direkt dem Reichsbankdirektorium, sondern der selbständigen Bankanstalt, in deren Bezirk sie liegen, und haben keine gesetzliche Vertretungsmacht.

§ 10.

Die Zuständigkeit der Organe der Interessenvertretung der Reichsbankanteilseigner.

Von den drei Vertretungsorganen der Reichsbankanteilseigner hat die Generalversammlung, die die Gesamtheit der Anteilseigner vertritt, die geringsten Befugnisse.

Bedeutend weitere Befugnisse sind aber dem Zentralausschuß, als der ständigen Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Reichsbank, vorbehalten.

Beträchtlich erweiterter als die Befugnisse des Zentralausschusses sind wieder die Befugnisse der drei aus seiner Mitte gewählten Deputierten. Sie üben die fortlaufende spezielle Kontrolle über die

Geschäftsführung der Reichsbank aus und haben darüber dem Zentralausschuß in den monatlichen Versammlungen Bericht zu erstatten.

§ 11.
Schluß.

Die Errichtung der Reichsbank ist im öffentlichen Interesse erfolgt. Ihre Geschäftstätigkeit dient der Wohlfahrt des gesamten deutschen Volkes. So soll auch nach dem Gesetz (B. G. § 41) ihre völlige Aufhebung oder eine grundlegende Aenderung ihrer Verfassung, wenn es das öffentliche Interesse erfordern sollte, lediglich Sache des Reichswillens sein.

Das Reich hatte sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren, nach vorausgegangener einjähriger Kündigung, entweder die Reichsbank aufzuheben, oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben, d. h. die Reichsbank zu verstaatlichen.

Die Frage der Verstaatlichung der Reichsbank ist von der Errichtung der Reichsbank an bis auf den heutigen Tag häufig erörtert worden, so besonders bei der Beratung der Novellen zum Bankgesetz in den Jahren 1889, 1899 und 1909.

Die ständigen Mißerfolge jedoch, die die Anhänger der Verstaatlichung der Reichsbank bei den Beratungen der einzelnen Bankgesetznovellen hatten, legten ihnen nach dem Jahre 1909, dem Jahre der letzten Bankgesetznovelle, eine gewisse Zurückhaltung auf. Erst nach dem Umsturz im November 1918, im Zeitalter der „Sozialisierungen", begannen sie wieder, für ihr Verstaatlichungsprogramm einzutreten.

Doch muß auch einer der eifrigsten Verfechter des Verstaatlichungsgedankens, der frühere Reichstagsabgeordnete Dr. Arendt, zugeben, daß die Reichsbank in ihrer bisherigen privatkapitalistischen Verfassung Vortreffliches, zumal in der Zeit des Krieges, geleistet hat. Er schließt seine Betrachtungen in der „Täglichen Rundschau" vom 25. November 1919 mit folgenden Sätzen: „Was die Reichsbank vor und während des Krieges für die deutsche Volkswirtschaft geleistet hat, seit Havenstein an ihrer Spitze steht, das ist ein Ruhmesblatt aus jener großen Zeit, die hinter uns liegt. Jetzt, in den schweren Tagen des Zusammenbruches, dürfen wir mit Hoffnung und Zuversicht auf die Reichsbank blicken. Das Vertrauen zum wirtschaftlichen Durchhalten ruht wesentlich auf der Reichsbank."

Lebenslauf.

Ich, Johannes Karl Ludwig Eichbaum Lange, wurde am 30. März 1893 als Sohn des Reichsbankrates Wilhelm Eichbaum Lange und seiner Ehefrau Emma, geb. Pasewaldt, zu Berlin-Schöneberg geboren. Ich besuchte das Gymnasium zu Berlin-Friedenau, das Askanische Gymnasium zu Berlin und das Gymnasium zu Neuhaldensleben, auf dem ich Michaelis 1913 die Reifeprüfung bestand. Vom Wintersemester 1913/14 ab widmete ich mich auf der Universität Greifswald zuerst dem Studium der Theologie und Geschichte, sodann dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 4. Juni 1920 vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald die juristische Doktorprüfung. Im Feldzug nahm ich als Fahnenjunker, Fähnrich und aktiver Offizier des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 und des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 auf dem westlichen und östlichen Kriegsschauplatz teil. Nach dem politischen Umsturz erbat ich meinen Abschied und schied im Jahre 1919 mit dem Charakter als Oberleutnant aus der Armee aus.

Druck: Leo Schultz, Friedenau, Rheinstr. 15.